



Gemeinde
Finnentrop

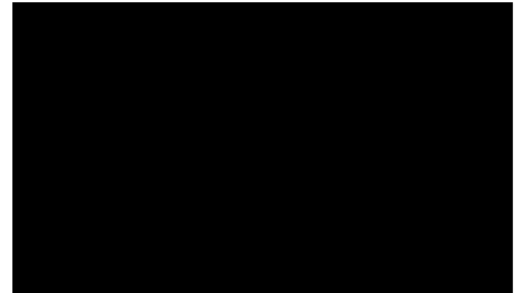


Der Bürgermeister

Gemeinde Finnentrop Postfach 220 57402 Finnentrop

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf



Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wesentlichen wird die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW durch die Gemeinde Finnentrop begrüßt. Die zusätzlichen Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen konkretisieren den LEP für zukünftige Planungen. Zu drei Punkten bezieht die Gemeinde Finnentrop jedoch Stellung:

Gem. Ziel 2-4 ist „in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen [...] unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.“ In der Erläuterung dazu wird ebenfalls folgendes aufgeführt: „Die Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur bedeutet, dass auch die Entwicklung dieser Ortsteile (als Teil der Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum insgesamt – vgl. 2. Satz von Ziel 2-3 einschließlich der entsprechenden Erläuterungen) der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Dazu ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.“

Aus Sicht einer ländlichen Flächengemeinde im Sauerland stellen sich hierzu jedoch verschiedene Herausforderungen. Aufgrund topografischer Verhältnisse, Einschränkungen aufgrund naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und anderer Vorgaben sowie von Flächenverfügbarkeiten können Entwicklungen im allgemeinen Siedlungsraum stark eingeschränkt sein. Somit können Fälle auftreten, in denen Entwicklungen von Ortsteilen im Freiraum nach Abwägung der jeweiligen Belange als sinnvoller zu bewerten sind und teilweise auch die einzige Möglichkeit zur Realisierung von Wohnflächen darstellen. Dies betrifft in der Gemeinde Finnentrop die größeren Ortsteile im Freiraum, die Infrastrukturangebote aufweisen bzw. über gute Anbindungen an die Versorgungseinrichtungen verfügen. Angesichts von Kostendruck oder fehlender Nachfolge (z. B. Ärztemangel) ist jedoch mit einer weiteren Konzentration der Angebote zu rechnen. Es wird deshalb gefordert, die Formulierung

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE98 4645 1012 0000 0012 89
BIC: WELADED1MES

Sie erreichen uns:
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.30 Uhr
Mo. – Do.: 13.30 – 17.00 Uhr

Volksbank Sauerland eG
IBAN: DE26 4606 2817 1100 2036 00
BIC: GENODEM1SMA

Tel.: 02721 / 512-0
Fax: 02721 / 6958
Web: www.finnentrop.de

Postbank Dortmund
IBAN: DE67 4401 0046 0016 1494 66
BIC: PBNKDEFF

Steuer-Nr.: 338/5859/0308
USt.-ID-Nr.: DE126174879

hier dahingehend anzupassen, dass die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung vorrangig auf den allgemeinen Siedlungsraum auszurichten ist. Sofern dies in begründeten Fällen jedoch nur eingeschränkt möglich ist, soll ebenfalls eine verstärkte Entwicklung im Freiraum ermöglicht werden, die sich auf Ortsteile mit bestehender Infrastruktur und guter Anbindung an den Siedlungsraum erstrecken.

Hinsichtlich des Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ wird ein sparsamer und vorausschauender Umgang mit der Ressource Fläche als Ziel gesetzt. Dabei soll die Regionalplanung „passgenau für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert, für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung [entwickeln] und [...] diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung [bringen]“. Dazu wird in der Erläuterung zum Grundsatz u. a. auch auf die Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte der Regionalräte bei bestehenden bzw. für neue Förderprogramme verwiesen. Zusätzlich werden bestehende Fördermöglichkeiten wie BauLandLeben.NRW oder das Förderprogramm „Jung kauft Alt“ aufgeführt.

Insgesamt wird hier eine Unterstützung der Kommunen durch die Regionalplanung begrüßt. Bereits heute zeigt sich, dass z. B. die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder Leerständen bzw. das Anbieten neuer Wohnformen aus verschiedenen Gründen oft schwierig ist. Hier sind u. a. hohe Kosten für Abrissmaßnahmen, Unwägbarkeiten bei der Sanierung von Bestandsimmobilien oder der Handwerkermangel zu nennen. Um frühzeitig der Entstehung von Leerständen vorzubeugen und zu einem Bewusstseinswandel in der Bevölkerung zu führen, sind zeitnah effektive Maßnahmen erforderlich. Die Kommunen und Eigentümerinnen sind hier besonders auf Förderangebote angewiesen. Die Aufstellung von Förderprogrammen oder Konzepten für Nachnutzungen können gerade von kleinen Kommunen nicht alleine umgesetzt werden. Dabei ist besonders auf eine leichte Zugänglichkeit zu Fördermitteln sowie breite Zugangsmöglichkeiten zu achten, die alle Bevölkerungsgruppen, öffentliche Träger und mögliche Investoren einschließen.

In der Erläuterung zum Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ wird eine Nachfolgenutzung für aufgegebene Betriebsstandorte, eine Nutzungsänderung oder der Bau von Betriebswohnungen im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziels untersagt. Angesichts eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar. Sofern eine verträgliche Nachnutzung von aufgegebenen Betriebsstandorten oder eine sinnvolle Neuausrichtung von Betrieben an einem bestehenden Standort möglich ist, sollte diese zugelassen werden. Eine Nachnutzung bzw. Nutzungsänderung bestehender Einrichtungen ist hier im Sinne der Nachhaltigkeit als angebrachter einzustufen, als eine neue Flächeninanspruchnahme.

Die vorgebrachte Stellungnahme der Gemeinde Finnentrop bitte ich hiermit zu berücksichtigen.

